

Vereinbarung

nach § 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
und § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

**zur Umsetzung und Finanzierung der
Schuldnerberatung im Kreis Unna**

- 3. Änderungsvereinbarung -



Die
Vereinbarung
zur Umsetzung und Finanzierung der Schuldnerberatung im Kreis Unna
vom 18.02.2013

zwischen dem

Kreis Unna
als örtlichem Träger der Sozialhilfe gem. SGB XII und
als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. SGB II
– vertreten durch den Landrat –

und der

Stadt Lünen
– vertreten durch den Bürgermeister –

S.I.G.N.A.L. gGmbH
– vertreten durch den Geschäftsführer –

Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna
– vertreten durch den kommissarischen Geschäftsführer –

zuletzt geändert durch
Änderungsvereinbarung
vom 02.03.2016

wird wie folgt geändert:

§ 1 Zielsetzung und Vereinbarungsgegenstand

In § 1 wird zwischen Ziff. 1 und Ziff. 2 die folgende neue Ziff. 1a. eingefügt:

„1a. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass innerhalb der in Ziff. 1 genannten Zielgruppen eine Fokussierung auf bestimmte Personenkreise, z.B. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger SGB II unter 25 Jahren, möglich und sinnvoll sein kann. Entsprechende Maßnahmen und (Modell-) Projekte werden, insbesondere auch im Hinblick auf wirkungsorientierte Steuerung des Kreises Unna, konstruktiv entwickelt sowie mit besonderem Vorrang umgesetzt und begleitet.“

§ 6 Höhe der Festbetragsfinanzierung

In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Abweichend von den in der Tabelle in Abs. 1 genannten Förderbeträgen werden für das Kalenderjahr 2017 folgende Gesamtbeträge als Festbetragsförderung gewährt:

AWO	332.905,48 €
Stadt Lünen	105.014,83 €
Signal gGmbH	56.495,16 €“

§ 7 Auszahlung der Festbetragsfinanzierung

§ 7 Ziff. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Haushaltsjahr 2017 erfolgt eine anteilige Überweisung des Festbetrages für das erste Quartal 2017 nach vorliegender Genehmigung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2017 und für die weiteren Quartale zum jeweils 15. des ersten Quartalsmonats in Höhe von 25 % des unter § 6 Absatz 3 festgelegten Betrages.“

In § 7 Ziff. 3 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

§ 13 Inkrafttreten und Laufzeit

In § 13 wird folgende neue Ziff. 4 angefügt:

„4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die zukunftsfähige Aufstellung der Schuldnerberatung im Kreis Unna bis zum 31.12.2017 unter Beteiligung des Jobcenters Kreis Unna als neuem Vertragspartner eine neue Vereinbarung - nebst Übergangsregelungen für die aus dieser Vereinbarung resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten - auszuhandeln und abzuschließen.“

Unna, den 14.12.2016

Für die Stadt Lünen:

Datum: _____

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Für die S.I.G.N.A.L. gGmbH:

Datum: _____

Herbert Dörmann
Geschäftsführer S.I.G.N.A.L. gGmbH

Für die Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna:

Datum: _____

Rainer Goepfert
Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Unna

Für den Kreis Unna:

Datum: _____

Michael Makiolla
Landrat